

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christa Luft
und der weiteren Abgeordneten der PDS**

— Drucksache 13/355 —

**Wahrnehmung der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen
für den Erhalt wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze in von der Treuhandanstalt
privatisierten Betrieben**

Der Erwerber der Möbelwerke Themar hat aus dem Werk 10,6 Mio. DM herausgezogen und den Betrieb in die Zahlungsunfähigkeit geführt.

Das von der Treuhandanstalt erworbene Werk wurde in eine Betreibergesellschaft verwandelt, der nichts gehörte. Mit ihr machte der Erwerber Geschäfte zu seinen Gunsten und vernichtete wettbewerbsfähige Arbeitsplätze.

Eine Holding des Erwerbers ließ „ihre“ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Möbelwerk arbeiten und stellte dem Möbelwerk 25 338 Stunden für 2,4 Mio. DM in Rechnung. Dabei wurden Stundenlöhne zwischen 86 DM und 48 DM angesetzt. Tatsächlich wurden den Beschäftigten Stundenlöhne von 14 bis 17 DM für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter, 11 bis 13 DM für normale Arbeiterinnen und Arbeiter gezahlt.

Der Erwerber kaufte von der Treuhandanstalt das Möbelwerk und noch vorhandene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe für 13 723 DM und verkaufte sie dem an ihn privatisierten Betrieb für 863 674 DM.

Eine Firma des Erwerbers verkaufte Messestände für 1,5 Mio. DM an das Möbelwerk. Das Möbelwerk verkaufte diese Messestände weiter an den Erwerber für 460 000 DM. Das Land Thüringen gewährte 1994 eine Hilfe von 1,5 Mio. DM.

Die Staatsanwaltschaft wird entscheiden, ob gegen den Erwerber ermittelt wird.

Vorbemerkung

Die Bemühungen um eine Privatisierung des ehemaligen THA-Unternehmens Drei-Tannen-Möbel GmbH Themar führten 1992 zu einem Assetverkauf. Im Rahmen einer Ausschreibung war der damalige Erwerber der einzige ernsthafte Interessent.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Februar 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Der Verkauf der Assets erfolgte aufgrund eines vom Erwerber vorgelegten Unternehmenskonzepts, das umfangreiche Investitionen und die Weiterbeschäftigung der ungekündigten Arbeitnehmer vorsah. Zur Umsetzung dieses Konzepts gründete der Erwerber ein neues Unternehmen, das die Möbelproduktion weiterführen sollte. Die Drei-Tannen-Möbel GmbH selbst ist inzwischen in Liquidation.

Die zuständige Geschäftsstelle Suhl der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) hat in Abstimmung mit dem Liquidator der Drei-Tannen-Möbel GmbH einen Wirtschaftsprüfer mit der Überprüfung der Verkaufsvorgänge beauftragt. Nach Vorliegen der Ergebnisse dieser Überprüfung wird die BvS zu entscheiden haben, ob und in welchem Umfang rechtliche Schritte zu veranlassen sind.

1. Welche Kontrollmechanismen bestehen, um Handlungen in Millionenhöhe zu Lasten von privatisierten Betrieben zu verhindern?
Wie wirksam sind diese Kontrollen zur Einhaltung der Verträge durch das Bundesministerium der Finanzen, die Treuhandanstalt und die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben?

Aufgabe des Vertragsmanagements der BvS als Nachfolgeorganisation der Treuhandanstalt ist es, die Einhaltung der mit der THA abgeschlossenen Privatisierungsverträge zu gewährleisten. Schwerpunkte dieser Tätigkeit sind die Kontrolle der finanziellen Vertragsverpflichtungen, die Überprüfung der Arbeitsplatz- und Investitionszusagen und der sonstigen, das jeweilige Privatisierungskonzept absichernden, vertraglichen Verpflichtungen des Käufers sowie die Gewährleistungen der Vertragserfüllung durch die BvS. Darüber hinaus kann und soll die BvS auf das allgemeine Geschäftsbaren privatisierter Unternehmen keinen Einfluß nehmen. Verantwortlich hierfür sind die jeweiligen Geschäftsführungen und die neuen Gesellschafter der Unternehmen.

Die Grundsätze für das Vertragsmanagement der BvS sind mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmt. Die Wirksamkeit dieser Kontrollmechanismen haben sich in der Vergangenheit bewährt.

2. Warum wurden solche Praktiken nicht im Rahmen der Kontrolle der Einhaltung der Verträge und der Arbeitsplatzzusagen aufgedeckt?

Die im Kaufvertrag enthaltenen Verpflichtungen des Käufers werden durch das zuständige Vertragsmanagement kontrolliert. So wurde vom Käufer zu dem im Kaufvertrag vereinbarten Beschäftigungsstand die Abrechnung des Personalstandes per 1. Februar 1993 und per 1. Februar 1994 abgefordert; die von ihm vorgelegten Ergebnisse waren mit Wirtschaftsprüfertestat bestätigt. Für den Nachweis der durchgeföhrten Investitionen legte der Käufer Rechnungen vor, die von einem Steuerberater geprüft und zum Teil ebenfalls von einem Wirtschaftsprüfer testiert waren.

Weitere Recherchen des Vertragsmanagements ergaben Zweifel an den Angaben des Erwerbers, daher läßt die BvS z. Z. diese Vorgänge durch einen Wirtschaftsprüfer untersuchen.

3. Welche Regelungen wurden durch das Bundesministerium der Finanzen veranlaßt, nachdem solche Fälle bekannt waren?

Die BvS kann privatisierte Unternehmen nur in dem Rahmen überprüfen, in dem vertragliche Vereinbarungen aus dem Privatisierungsvertrag berührt werden. Die notwendigen Regelungen hierfür sind in den Grundsätzen für das Vertragsmanagement und den THA-Genehmigungsrichtlinien für Vertragsänderungen festgelegt. Diese Regelungen werden z. Z. überarbeitet und den gemachten Erfahrungen angepaßt.

4. In wie vielen Fällen werden von der Treuhandanstalt erworbene Betriebe als Betreibergesellschaften geführt?

Anhand der in der Datenbank der BvS gespeicherten Daten aus rd. 30 000 Verträgen läßt sich nicht ablesen, in wie vielen Fällen privatisierte Unternehmen als Betreibergesellschaft geführt werden.

5. Welche Möglichkeiten hat das Bundesministerium der Finanzen, die Bildung solcher Betreibergesellschaften, mit denen der Abzug finanzieller Mittel aus Betrieben vollzogen wird und Arbeitsplätze vernichtet werden, zu verhindern?

Die Aufspaltung eines Unternehmens in eine Besitz- und eine Betreibergesellschaft ist eine gesellschaftsrechtlich und steuerrechtlich zulässige Gestaltungsform. Sie hat grundsätzlich keinen Einfluß auf die Anzahl der aufrechthaltenden Arbeitsplätze und ist daher auch nicht von vornherein zu beanstanden. Die Rechtsprechung zur Konzernhaftung stellt zudem sicher, daß ein Mißbrauch dieser Gestaltungsmöglichkeit weitgehend verhindert wird. Eine vollständige Sicherheit gegen die Aushöhlung eines Unternehmens insbesondere bei kriminellem Vorgehen wird es aber nicht geben können.

6. Entspricht es den Gegebenheiten, daß das Bundesministerium der Finanzen und die Treuhandanstalt in solchen Fällen der Vernichtung von Arbeitsplätzen keine juristischen Schritte einleiten?

Die BvS als Nachfolgeeinrichtung der Treuhandanstalt macht die ihr aus den Privatisierungsverträgen zustehenden Rechte gegen den Erwerber insbesondere bei Nichteinhaltung der Arbeitsplatzzusagen regelmäßig geltend. Selbstverständlich hat sie – etwa bei der Durchsetzung von Pönaleansprüchen – aber auch die Folgen für den Fortbestand des privatisierten Unternehmens zu beachten.

7. Wie kann durch das Bundesministerium der Finanzen, das das Konzept des Erwerbers, die Privatisierungsverträge und Arbeitsplatzzusagen kennt und kontrolliert, in den Treuhandkabinetten der Länder mitarbeitet, verhindert werden, daß von der Treuhand privatisierte Betriebe in derart ungerechtfertigter Weise Landesmittel in Anspruch nehmen?

Die Privatisierung der THA-Unternehmen und die Kontrolle der Privatisierungsverträge war Aufgabe der THA und ist nun auf ihre Nachfolgeorganisationen übergegangen. Das Bundesministerium der Finanzen ist nicht in den Treuhand-Kabinetten der neuen Länder vertreten.

Die THA hat aber in den vergangenen vier Jahren die Treuhand-Kabinette als bewährtes Forum genutzt, um insbesondere landespolitisch relevante Entscheidungen der Treuhandanstalt den Landesregierungen und den Vertretern der Parlamente zu erläutern. Hier wurden drängende Problemfälle, die aus den Ländern an die Treuhandanstalt herangetragen wurden, erörtert und nach Lösungswegen gesucht.

Die Treuhand-Kabinette waren aber weder dazu geeignet noch dafür vorgesehen, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen der Investoren zu überprüfen. Ebensowenig hatten die Treuhand-Kabinette die Vergabe von Fördermitteln durch die Landesregierungen an privatisierte Betriebe zu kontrollieren. Die Kontrolle der Vergabe von Fördermitteln der Länder obliegt den zuständigen Landesinstitutionen.